



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 2

1987



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgassè 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον.	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2).	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3)	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6).	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7).	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2).	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ?	75
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito.	95
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i>)	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7).	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II ² 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10).	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12)	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14)	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II ² 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16)	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12)	175
 Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17)	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983	280
Indices: Johannes Diethart	283
Tafel 1 — 17	

MANFRED HAINZMANN

Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum Zum Namenstypus *Ti. Iulius Adgelei f. Buccio*

In memoriam András Mócsy

Für die Beurteilung der römischen Bürgerrechtspolitik der Kaiserzeit kommt den epigraphischen Quellen eine besondere Bedeutung zu. Schon seit den Forschungen Th. Mommsens stehen sie, sowohl was die Fragen des Munizipalwesens als auch den Problemkreis des Personenrechts angeht, im Mittelpunkt der Forschungsdiskussion. Ein immer wiederkehrendes Thema soziopolitischer Fragestellungen ist dabei, inwieweit aus dem römischen Nomenklatorsystem Rückschlüsse auf die Rechtsstellung der Namensträger oder auf den Zeitpunkt der Bürgerrechtsverleihung getroffen werden können. Daß hier noch aufschlußreiche Beobachtungen möglich sind, mag aufs erste unwahrscheinlich klingen, resultiert jedoch aus mehreren Tatsachen: Zunächst fehlt uns bis heute ein vollständiges, auch nur die lateinischen Provinzen des Westens umfassendes Onomastikon mit den einzelnen Namensformen und einer typologischen Zusammenstellung aller bisher bekannten Nomenklaturen. Ebenso wenig existiert — nicht einmal für das Material einer einzigen Reichsprovinz — eine tabellarische Auflistung bestimmter onomastischer Phänomene und Besonderheiten (z. B. Familienstambäume, außergewöhnliche und ungeklärte Namensbelege etc.), mit denen sich der Provinzialforscher häufig konfrontiert sieht. Im folgenden sei deshalb der Versuch unternommen, am Beispiel Noricums erstmals eine spezifische Gruppe von Namensträgern zu durchleuchten, die laut H. Wolff¹ „einen ‚peregrinen‘ Vatersnamen in der Filiation führten, der im Westreich anscheinend die Peregrinität des Vaters andeutet, aber mit der zweiten Generation ebenso verschwindet wie der Verweis der Libertinen auf ihren Freilasser“.

Die Formulierung Wolffs deutet es bereits an: Man vermutet hinter dieser ungewöhnlichen Filiationsform Neubürger der ersten Generation, kennt jedoch keine gesicherten Fälle. Mangels einschlägiger systematischer Untersuchungen² wollen wir nun anhand der onomastischen Belege aus Noricum prüfen, ob und inwieweit in dieser Problematik Klarheit zu erzielen ist.

1. Zur Typologie der Filiationsformen

Daß sich ‚römische Bürger‘ schon seit der Republik in der Regel mit ihren *tria nomina* und der Filiation ausweisen, ist sattsam bekannt. Wir beobachten diese Form der

¹ Wolff 245.

² Den bisher einzigen und zugleich informativsten Abriß über die ‚cognominale‘ Filiation findet man bei Holder 52f.

Namensgebung, die mitunter noch um die Tribusangabe erweitert wurde, auch in den Provinzen bis in die späte Kaiserzeit hinein, und es überrascht uns keinesfalls, wenn selbst Frauen — wohl aus der Oberschicht des Munizipalbereichs stammend — für diese Filiation das Praenomen des Vaters verwenden. Niemand würde ernsthaft bestreiten wollen, daß in solchen Fällen mit ‚praenominale‘ Filiation bereits der Vater im Besitz eines ‚Bürgerrechtes‘ war, somit jeweils Personen bürgerlicher Herkunft bezeugt sind. In Frage gestellt werden darf dies aber überall dort, wo nun innerhalb dieser viergliedrigen Normalform eine ‚cognominale‘ Filiation auftaucht, entsprechend dem Patronymikon des peregrinen Namensformulars, besteht doch die theoretische Möglichkeit, daß dieser Filiationstypus nicht mit dem Cognomen eines bürgerlichen Familienvaters, sondern mit dem Nomen simplex (gewöhnlich ebenfalls als Cognomen bezeichnet) eines Peregrinen in Beziehung zu setzen ist.

Da wir im allgemeinen keine sichere statusrechtliche Zuordnung treffen können, scheint es für eine kritische Analyse unserer Namensbelege zunächst wenig ratsam, im Sinne Wolffs von einem ‚peregrinen‘ Vatersnamen in der Filiation zu sprechen. Die beiden Filiationstypen unterscheiden sich ja im Grunde — wie unsere Belege noch zeigen werden — nicht durch den Rechtsstatus des Vaters, sondern bloß durch den schwankenden Gebrauch eines Prae- bzw. Cognomens für die Vatersangabe³. Gelegentlich muß selbst diese Unterscheidung fraglich bleiben, wenn etwa die herkömmlichen lateinischen Praenomina ausgeschrieben oder als Cognomina⁴ verwendet wurden. Im Falle des Dekurionen *M. Haterius Summus* (Tabelle 3) aus Iuvavum dürfte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um ein ausgeschrieben Praenomen *Lucius* handeln. Wir haben deshalb diesen Personennamen separat angeführt. Ob hingegen auch *Saxia Amm(a)* (Nr. 17) die Tochter eines *M(arcus) Saxius* oder doch peregriner Herkunft war, können wir nicht entscheiden; da eine cognominale Verwendung des Praenomens *Marcus* auch in Noricum belegt ist⁵, kann hier natürlich kein Beweis für eine bürgerliche Abstammung vorliegen. Trotz der aufgezeigten Unsicherheiten wollen wir uns fortan der *termini technici* ‚praenominale‘ sowie ‚cognominale‘ Filiation bedienen, weil wir glauben, daß damit eine schärfere Begriffsbestimmung erzielt wird.

Wenn Holders Interpretation der betreffenden Namensformen aus den Militärschriften⁶ das Richtige trifft, dann müssen wir freilich noch einen dritten Filiationstypus in die Diskussion einführen, nämlich den ‚gentilizischen‘. Angesichts des freizügigen Umgangs mit den römischen Personennamen ließe sich aber auch bei jenen Fällen, die — nach Auffassung Holders — in der Filiation das väterliche Gentiliz aufweisen, an eine ‚cognominale‘ Variante denken. Erinnern wir uns etwa der in Noricum anzutreffenden gentilizischen Nomina auf *-ius* wie *Giamillius*, *Iunius*, *Valerius* etc.⁷, die nachweislich von

³ In gleicher Weise hat das Problem offenbar schon Holder 52 gesehen, wenn er sein Kapitel mit „Filiation by Cognomina“ überschreibt. Wir sind nur auf maskuline Cognomina gestoßen, was natürlich nicht heißt, es könne kein vergleichbares Metronymikon gegeben haben; vgl. dazu auch R. Cagnat, *Cours d'épigraphique Latine*, Paris 1914, 61.

⁴ Eine Fülle von Belegen bietet hierfür I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki 1965, 171ff.; s. auch H. U. Instinsky, *Epigraphische Namenstudien*, JRGZ 5 (1958) 240ff.

⁵ ILLPRON Indices III, s. v. *Marcus*, Nr. 152—153.

⁶ Holder 61 Table 4.3 mit Kommentar S. 51.

⁷ ILLPRON Indices III, s. v. *Giamillius*, *Iunius*, *Valerius*.

Peregrinen getragen wurden. Weshalb sollte also nicht auch bei jenen von Holder zitierten Beispielen die Filiation ein solches ‚Cognomen‘ enthalten? Wenn schon die Auswahl der Gentilnamen freigestellt war⁸, könnte ja auch ein Auxiliarsoldat seinen Familiennamen vom ‚Pseudogentiliz‘ seines Vaters hergeleitet haben. Im übrigen wollen wir aber keineswegs ausschließen, daß es auch eine ‚gentilizische‘ Filiation gegeben haben könnte⁹.

2. Zu den Namenslisten

Tabelle 1 — 5

Unsere Namensbelege sind in zwei Gruppen unterteilt. Tabelle 1 dokumentiert jenen Personenkreis, dessen Formular dem herkömmlichen Schema (Praenomen — Gentiliz — Filiation — Cognomen) entspricht. In Tabelle 2 stehen alle übrigen, auf norischen Steininschriften bezeugten Namensbelege mit ‚cognominaler‘ Filiation; es handelt sich durchwegs um solche, deren Vatersname auf das Gentile folgt. Nicht verzichten wollten wir auf die Freigelassenenformulare (Tabelle 4), zumal dort ebenfalls ein heterogenes System feststellbar ist. Die Belege sind nach ihrem Gentiliz (KG = Kaisergentiliz) bzw. nach dem Cognomen gereiht. In Spalte 3 stehen jeweils die wichtigsten familiären und sozialen Zusatzdaten, soweit sie derselben Inschrift entnommen werden konnten. Den Abschluß bildet eine Frequenztafel (Tabelle 5) zu den einzelnen Filiationstypen bei den *Iulii*.

3. Civis vel pergerinus?

Wir sind gewohnt, bei Personen aus römerzeitlichen Inschriften aufgrund ihres Namensformulars zwischen ‚Bürgern‘ und ‚Peregrinen‘ zu unterscheiden. Als ‚peregrine‘ Namensform gilt stets jene, die neben dem Nomen simplex (= Cognomen) eines ‚Ingenuus‘ noch das Patro-/Metronymikon im Genetiv aufweist. Daß diese Bezeichnung zu Recht besteht, unterstreichen die Militärdiplome mit den Namen vieler Auxiliarsoldaten. Überhaupt scheint sich diese Annahme durch die Masse der epigraphisch bezeugten Personennamen zu bestätigen¹⁰. Daraus könnte man folgern, daß auch eine mit Patronymikon ausgestattete Namensform — *T. Iulius Adgelei f. Buccio* (Nr. 9) — nichts anders zum Ausdruck bringe als die peregrine Herkunft der mit ‚cognominaler‘ Filiation gekennzeichneten Personen, somit immer auf Neubürger der ersten Generation verweise. Für eine solche These würde zudem die theoretische Konzeption sprechen, wonach die Filiation eines Neubürgers nur mit einem Cognomen ausgestattet gewesen sein kann, alles streng unter der Voraussetzung freilich, daß man nicht auch zu einer ‚Pseudofiliation‘ hätte greifen dürfen. Wiewohl also die ‚cognominale‘ Filiation durchaus mit den realen Verhältnissen römischer Namensgebung in Einklang zu stehen scheint, wäre es dennoch zu formalistisch gedacht, wollten wir ausschließlich den Neubürgern das Recht auf einen derartigen Namenstypus einräumen. Wie verfahren die Nachkommen römischer Bürger, deren Väter kein Praenomen besaßen? Dürfen wir annehmen, daß sie deshalb generell auf

⁸ Zur freien Wahl des Gentilnamens s. Alföldy (1966) 41ff. und Alföldy (1977) 260f.

⁹ Die ‚gentilizische‘ Filiation sollte eigentlich Gentile + Cognomen enthalten, wie dies das Beispiel aus CIL XIII 1911 dokumentiert: *C. Apronio Aproni Blandi fil. Raptori*.

¹⁰ Wie uns eine Notiz in der *Claudiusvita* (Suet., *Claud.* 25, 3) lehrt, war das Tragen römischer Gentilnamen — zumindest unter Kaiser Claudius — allein den Vollbürgern gestattet.

Tabelle 1: Cognominale Filiation (herkömmliches Schema)

Nr.	KG	Pn	Gentiliz	Filiation	Cognomen	Zitat	* munera/officia ' familiaria
1	—	—	Bottia	<i>Saxsami</i> fil.	<i>Suaducia</i>	122	' mar: C. Bottius Mercator
2	—	—	Cantia	Iuni f.	<i>Bonia</i>	1212	' mar: L. Cantius Secundus
3	x	Ti.	Claudius	<i>Trausi</i> f.	<i>Attucius</i>	517	* missicius coh. I Nor. ann. L. stip. XXVIII ' lib: Primus, Fuscus, Priscus
4	x	Ti.	Claudius	<i>Soni</i> f.	Provincialis	936	
5	x	M.	Cocceius	<i>Sutuedi</i> f.	Quinctus	801	' ux: Bacaucu Togionis f.
6	—	—	Dripponia	Maximi f.	<i>Suadra</i>	308	' par: Dripponius Maximus, Iunia C. f. Batea fr: C. Maximus C. f. Iunianus
7	—	—	Fuscia	Proculi filia	Secunda	1547	
8	x	—	Iulia	Bard[i] f.	<i>Eliomara</i>	71	' mar: C. Cantonius Uccus
9	x	Ti.	Iulius	<i>Adgelei</i> f.	Buccio	431	* mil. coh. mont. pri. stip. XL ' lib: [— — —]a, [— — —]ciata
10	x	Ti.	Iulius	<i>Condolli</i> f.	Capatius	527	* mil. coh. mont. pri. stip. XXX ' her: Ti. Iulius Crigalo, Ti. Iulius Buccio (vgl. Nr. 9)
11	x	C.	Iulius	<i>Accis</i> f.	<i>Cisiacus</i>	1983	' ux: Devognata Ationis filia
12	x	Ti.	Iulius	Frontonis f.	Civis	1887	' fr: T. Iulius Bellicus
13	x	Ti.	Iulius	<i>Venimari</i> f.	Fronto	237	* mil. coh. mont. prim. ann. L. st. XXV ' lib: Ti. Iulius Modestus
14	x	[Ti.]	Iulius	Pris[ci] f.	Latiaris	653	' ux: [Iul]ia C. f.
15	x	Ti.	Iulius	<i>Giamilli</i> f.	Sextus	435	* mil. coh. montan. stip. XL ' lib: Iulia Se[xti] lib. A[— — —]
16	x	Ti.	Iulius	<i>Adsedi</i> f.	<i>Taulus</i>	244	* mil. coh. mont. pri. stip. XXXVI
17	—	—	Saxia	Marci f.	<i>Amm(a)</i>	1322	' mar: Iunianus Iuni f.
18	—	—	Seia	Urbici fil.	<i>Litugena</i>	1165	' mar: C. Firminius Castricius
19	—	—	Trebonia	Maximi fi.	Exorata	1559	' mar: C. Trebonius Faustus
20	x	—	Ulpia	Romuli f.	<i>Oeccia</i>	399	' mar: [Q. Aur]el[ius] Macer
21	x	M.	Ulpius	<i>Melei</i> f.	Longinus	882	* veteranus
22	?	—	[— — —]a	Rufi fil.	Alba	1359	' mar: C. Memmius Cavarinus
23	?	?	[— — —]+	[Clas]siciani [f]jilio	[.]unitiano	1215	'ux: [....]ulonia [Sec]undina

Tabelle 2: Cognominale Filiation (nachgestellt)

24	Vettula	<i>Bucia</i>	Urbani f.	1597
25	Fuscia	Citata	Exs(— — —) f.	306
26	L. <i>Vibenus</i>	Finiti	fili(us)	134

Tabelle 3: Praenomiale Filiation ausgeschrieben

27	M. Haterius	Luci fil.	Claud(ia) Summus	1088	* dec. municipi Iuavi IIvir iur. d.
----	-------------	-----------	------------------	------	-------------------------------------

Tabelle 4: Liberti mit Cognomen des Freilassers

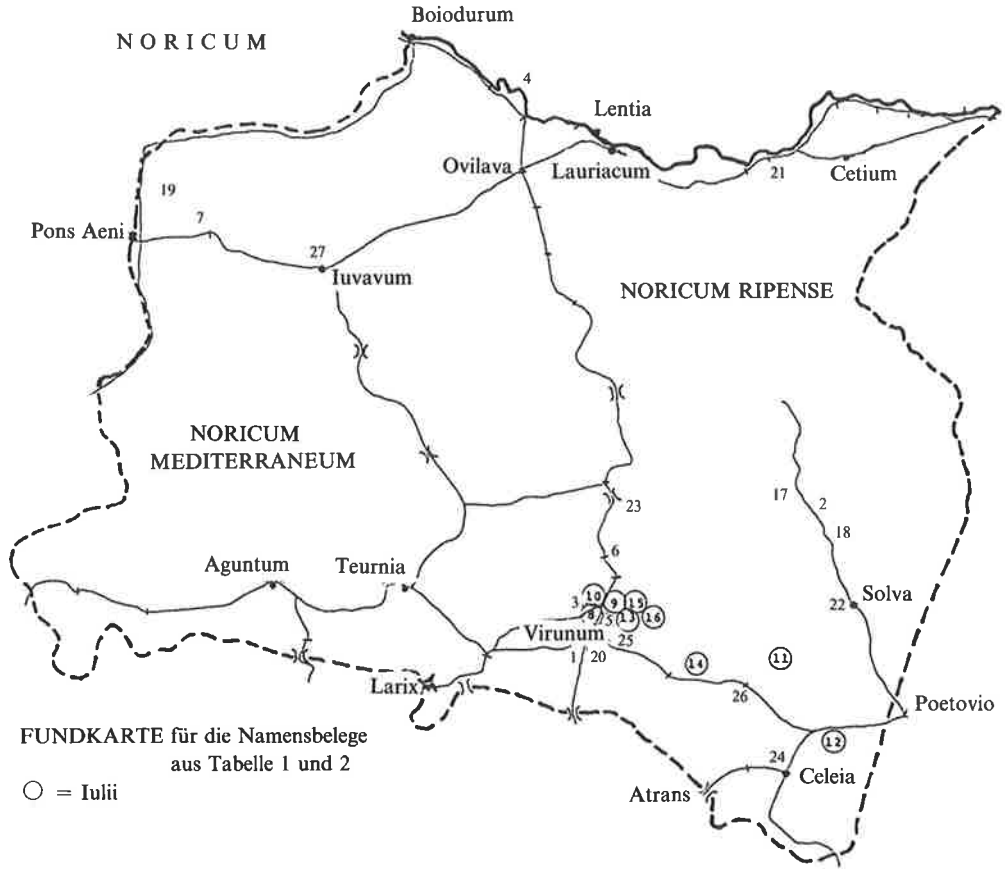
1	—	C.	Attius	Propinqui lib.	Senno	1253	
2	x	—	Iulia	Se[xti] lib.	Amm(a)	435	' patr: Ti. Iulius Giamilli f. Sextus
3	x	—	Iulia	Dii lib.	Amanda	1473	
4	x	—	Iulius	Dii lib.	Amianthus	1473	= ' maritus
5	x	—	Iulia	Dii lib.	Quinta	1473	= ' filia
6	x	Ti.	Iulius	Tutoris l.	Calventius	526	
7	x	Ti.	Iul(ius)	Blaesati l.	Hospes	199	
8	x	Ti.	Iulius	Fabianii lib.	Quartus	357	
9	—	P.	Postumius	Calon(is) l.	Donatus	275	' ux: Postum[i]a P. L. Adginna
10	—	—	Sabinia	Severinae l.	Iucunda	232	' mar: C. Sabinus Plocamus
11	—	—	Valentinia	Prisci lib.	Sucela	394	' mar: T. Valentinus T. lib. Firmus fil: Firminius Prisci ser.

Tabelle 5: Filiationstypen der Iulii
(vgl. ILLPRON Indices III , s. v. Iulia, Iulius)

	m.	w.	gesamt	
tria nomina:	63	1	64	} 183 = 100%
		116	67	
Gentile u. Cognomen:	53	66	119	
Filiationen:				
Typus 1 (praenominal)	8	8	16	= 8,74%
		21	18	} 39 = 21,31%
Typus 2 (cognominal)	13	10	23	

eine Filiation verzichtet oder auf das Praenomen eines nahen Verwandten zurückgegriffen haben?¹¹ Kennen wir überhaupt triftige Gründe, bei Bürgerfamilien eine Namensnennung des Vaters mit dessen Cognomen auszuschließen? Nach den bisherigen Erfahrungen mit epigraphisch faßbaren Personennamen erscheint keine der geäußerten Vermutungen als von vornherein abwegig oder unannehmbar. Die Inschriften mahnen uns vielmehr dazu, jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen und stets aufs neue zu prüfen, wo eine Vernetzung möglich ist. Im Grunde sollte es nicht allzu schwierig sein, den Übertritt vom peregrinen zum bürgerlichen Rechtsstatus nachzuweisen, nämlich dort, wo wir nicht allein auf die Namensform angewiesen sind, sondern auch dem Kontext entsprechende Zusatzinformationen entnehmen können. Diese Fälle bleiben, wie wir an den Beispielen von Tabelle 1 und 2 rasch erkennen, zumindest in Noricum eine Ausnahme.

¹¹ Derlei Fragen sind ohne Kenntnis der epigraphisch belegten Familienstambäume nicht schlüssig zu beantworten. Die Quellenexegese wird zusätzlich durch den Umstand erschwert, daß wir oft nicht sicher gehen können, ob eine Namensform auch tatsächlich korrekt und lückenlos wiedergegeben wurde. Unsere Inschrift Nr. 308 (Tabelle 1, Nr. 6) könnte im Namen des *C. Maximus C. fil. Iunianus* eine ‚Pseudofiliation‘ enthalten, sofern der Vater des Iunianus offiziell kein Praenomen führte. Im übrigen bedarf diese Namensform (man vgl. die Gentil- und Cognomina) noch einer überzeugenden Interpretation.



a) Personen ohne Kaisergentiliz

Welche Schlüsselinformationen oft im Kontext einer Inschrift verborgen liegen, mag die Grabinschrift der Dripponia Suadra (Nr. 6) dokumentieren, in welcher sowohl die Eltern als auch der Bruder der Verstorbenen genannt sind. Das für unsere Fragestellung entscheidende Cognomen des Vaters *Maximus* bestätigt unseren schon vorhin geäußerten Verdacht, daß auch in bürgerlichen Kreisen mit der ‚cognominalen‘ Filiation zu rechnen sei. Schon Holder hat bei einigen seiner Auxiliarsoldaten aus der frühen Kaiserzeit bürgerliche Herkunft vermutet¹², konnte aber letztlich keinen Nachweis dafür erbringen.

¹² Wir lesen bei Holder 46, daß "filiation by cognomen is common in Gaul", weiters (52) "there are a number of Iulii from Gaul who use this method for filiation although they were sons of citizens" und schließlich ganz dezidiert (52) "there is also a Iulius from Thrace who must (!) have been a son of a citizen. He was *Iulius Longinus Doles Biticenti f.* who served ...". Wenngleich Holders Einwände gegen den Neubürgerstatus einzelner Auxiliarsoldaten plausibel klingen, so vermag er doch in keinem Fall den Wechsel vom peregrinen zum römischen Namensformular epigraphisch zu belegen. Seine Interpretation (52) "They are auxiliaries with imperial gentilicia whose fathers are recorded as peregrines (!) although the men were discharged after the imperial gentilicia could have been given", erweckt den Eindruck, als würde er mit der ‚cognominalen‘ Filiation generell Peregrinität verknüpfen wollen, welches Präjudiz nun doch widerlegt werden kann (vgl. Tabelle 1, Nr. 6). Holder selbst hegt ja mancherorts Zweifel an dieser Vermutung.

Die zitierte Inschrift verdient noch wegen eines anderen Personennamens Aufmerksamkeit. Suadras Bruder war Gemeinderat in Virunum und ist während einer Gesandtschaft in Rom verstorben. Interessanterweise trägt er aber weder das väterliche noch das mütterliche Gentiliz, sondern eine Namensform — *C. Maximius C. fil. Iunianus* —, die sich vom Cognomen des Vaters und dem Gentile der Mutter herleitet. Sowohl Praenomen als auch Filiation scheinen mit dem Großvater mütterlicherseits in Verbindung zu stehen. Wie es zu dieser Namensform gekommen ist, wissen wir leider nicht (s. Anm. 11).

Vor ebenso unlösbare Probleme stellt uns ein weiteres onomastisches Phänomen, welches in unseren Belegen mehrfach (Tabelle 1, Nr. 1, 2, 14, 19; Tabelle 3, Nr. 2 und 8) begegnet: die Gleichheit der Gentilnamen unter Ehegatten. Was die Libertinen (Tabelle 3) angeht, scheint die Sachlage eindeutig; beide ‚coniuges‘ sind Freigelassene derselben Familie. Nun könnten also auch die uxores des *Bottius Mercator*, *Cantius Secundus*, *Iulius Latiaris* sowie des *Trebonius Faustus* Nachkommen der gleichnamigen Gentes und der nachmaligen Schwiegereltern sein, *Bottia Suaducia* (Nr. 1) etwa die Tochter eines *Bottius ... lib. Saxsamus*. Das würde zudem gut in das Bild von der Neubürgernomenklatur passen, weil demnach *Bottia Suaducia* erstmals in den Besitz der vollen bürgerlichen Freiheit gelangt und ihr statusrechtlicher Wandel aus der ‚cognominalen‘ Filiation ablesbar wäre. Wir sehen freilich noch eine andere Erklärung für die Identität der Gentilnamen. Die Schwiegereltern mochten sich, sofern *Suaducia* überhaupt peregriner Abstammung war, tatkräftig für eine Bürgerrechtsverleihung eingesetzt und diese erwirkt haben, was *Bottia Suaducia* wiederum veranlaßt haben könnte, den Familiennamen ihres Protektors anzunehmen. Es bestand ja ohnehin kein Zwang zur Übernahme eines Kaisergentiliz¹³. Wie sich zeigt, bleibt letztlich bei allen Angehörigen der ersten Testgruppe (Personen ohne Kaisergentiliz) mangels zuverlässiger Kriterien die statusrechtliche Einordnung des Vaters offen. Wir wollen uns deshalb gleich der zweiten Gruppe zuwenden.

b) Personen mit Kaisergentiliz

Diese Gruppe umfaßt vierzehn Namensträger. Ihr zeitlicher Bogen spannt sich von den Iulii (Nr. 8—16) bis zu den Ulpia (Nr. 20, 21), was natürlich nicht heißen soll, daß alle Inschriften vor dem ersten Drittel des 2. Jh. n. Chr. gesetzt wurden¹⁴. Im allgemeinen erlauben Kaisergentilizia keine exakte Eingrenzung¹⁵; trotzdem glauben wir, einen bestimmten Personenkreis in die Okkupationszeit Noricums datieren zu können. Denn unter den in Gruppe 2 erfaßten Personen befinden sich nicht weniger als fünf Mitglieder der *cohors prima Montanorum* (Nr. 9, 10, 13, 15, 16), einer Auxiliartruppe also, welche möglicherweise sogar auf norischem Boden ausgehoben wurde¹⁶. Es darf als gesichert gelten, daß jene fünf Kohortensoldaten, deren Grabsteine aus der Umgebung des Magdalensberges stammen, von Kaiser Tiberius das Bürgerrecht verliehen bekamen¹⁷.

¹³ Alföldy (1966) 39, 41f.

¹⁴ Nur im Falle des erstmaligen Erwerbs der Bürgerschaft wäre ein zeitlicher Rahmen absteckbar. Bürgerliche Nachfahren der Iulii wird es aber auch noch im 2. Jh. und später gegeben haben.

¹⁵ Vgl. Wolff 243ff.

¹⁶ Die Meinungen der Gelehrten darüber sind geteilt; s. dazu G. Winkler, *Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal*, Wien 1969, 24 Anm. 33 mit weiterer Literatur. Zuletzt hat G. Alföldy, *Noricum*, London, Boston 1974, 77, die Auffassung vertreten, Augustus habe diese Truppe aus Norikern zusammengestellt.

¹⁷ Holder 318.

Ihrem Formular steht jeweils das Praenomen *Ti(berius)* sowie das Kaisergentiliz *Iulius* voran. Trotz ihres hohen Dienstalters (die niedrigste Zahl an stipendia beträgt 30) standen sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens noch im aktiven Dienst (vgl. Anm. 20). Das Fehlen von Militärdiplomen aus dieser Zeit sowie die Präsenz peregriner milites in derselben Truppe¹⁸ sprechen zugunsten einer viritanen Auszeichnung dieser Auxiliarsoldaten. Ganz unwahrscheinlich wäre dagegen die Annahme, daß sie als römische Bürger in die Truppe eingetreten seien; ihre Väter müßten dann schon unter Caesar die Bürgerschaft erlangt haben.

Man gewinnt den Eindruck, als ob die sechs ‚Gebirgsjäger‘ nicht nur Noriker waren, sondern hierzulande — am Fuße des Magdalensberges? — auch ihr Standquartier hatten und überhaupt nahe der späteren Provinzhauptstadt Virunum ansässig waren. Vier von ihnen (Nr. 3, 9, 14, 15) verfügten nachweislich über eigene Sklaven, deren Freilassung sie noch zu Lebzeiten vollzogen. In diesem Zusammenhang verdient die Inschrift des *Ti. Iulius Giamilli f. Sextus* (Nr. 15) besondere Aufmerksamkeit, dessen ehemalige Sklavin im Freilassungsvermerk das Cognomen ihres Patronus nennt¹⁹. Iulius Sextus ist zudem der einzige Vertreter mit eigener Nachkommenschaft; seine Tochter hieß *Ingenua* (die ‚Freigeborene‘). Von *Iulius Capatius* (Nr. 10) darf angenommen werden, daß er seinen älteren Kameraden *Ti. Iulius Buccio*, welcher wohl mit *Ti. Iulius Adgelei f. Buccio* (Nr. 9) identisch ist, als Erben eingesetzt hat. Kurzum, alle diese Informationen lassen auf einen festen ‚Wohnsitz‘ nahe dem Standquartier schließen. Vielleicht waren diese fünf Auxiliarsoldaten bereits ein Teil der damaligen Zivil-/Militärverwaltung. Wer ihr vorstand, entzieht sich ebenso unserer Kenntnis wie ihre Struktur²⁰.

Ein Verwandtschaftsverhältnis (Vater—Sohn) könnte ferner zwischen den beiden Iuliern *Fronto* (Nr. 13) und *Civis* (Nr. 12) bestehen. Trifft dies zu und hat *Iulius Civis* als Sohn Frontos seinem Bruder *Bellicus*, Dekurio der ala II Asturum und späterem Gemeinderat von Celeia, ein Grabmal gesetzt, dann hätten wir es mit einem weiteren Indiz für den Gebrauch der ‚cognominalen‘ Filiation im bürgerlichen Milieu zu tun. Soweit haben wir jetzt aber schon Gewißheit, daß wir stets mit einer solchen Möglichkeit rechnen müssen. Als Ergebnis der Analyse des zweiten Teils unserer Namensbelege steht hiermit fest: Ein Statuswechsel von der Peregrinität zur Bürgerschaft kommt bloß für die fünf Angehörigen der cohors Montanorum sowie für Claudius Attucius aus der cohors prima Noricorum (Nr. 3) in Frage. Ansonsten bleibt jedoch auch dieser Personenkreis aus der zweiten Gruppe jeder näheren Klassifizierung verschlossen.

¹⁸ Holder 57 Table 4. 1

¹⁹ Wäre der Name des Freilassers nicht erhalten, würde *Se[xtus]* wohl jeder als Praenomen sehen. Dies bekundet auf eindrucksvolle Weise die Ambivalenz unserer provinziäl-römischen Personennamen.

²⁰ Gegen eine vorclaudische Okkupation Noricums hat sich P. Kneissl, *Zur Entstehung der Provinz Noricum*, Chiron 9 (1979) 261ff. ausgesprochen und dabei die Ansicht vertreten (267), eine Stationierung römischer Truppen sei bislang nicht belegbar. Es ist zwar richtig, daß noch kein Militärlager aus jener Zeit ausgegraben wurde und auch Inschriften fehlen, auf denen Verwaltungsfunktionäre genannt sind; beides mag aber auf einem Zufall der Überlieferung beruhen und sollte nicht dazu verleiten, den vorerst negativen Befund zu verallgemeinern und schon für beweiskräftig anzusehen. Es besteht auch kein Grund, die beiden Soldaten der legio VIII Augusta sowie unsere Angehörigen der cohors prima Montanorum für Veteranen zu halten; sie werden in ihren Grabinschriften ja auch nicht als solche bezeichnet. Kneissl muß sie offensichtlich dahingehend interpretieren, um sie nicht in Noricum Dienst tun zu lassen. Gegen seine Beurteilung der literarischen Zeugnisse hat sich jüngst G. Dobesch in einer minutiösen quellenkritischen Studie (*Die Okkupation des Regnum Noricum durch Rom*, Studien zu den Militärgrenzen Roms III [Akten des 13. int. Limeskongresses], Bonn 1986, 308ff.) ausgesprochen.

c) Zur sprachlichen Komponente der Cognomina

Wir haben in unseren Tabellen auch eine sprachliche Differenzierung des Namensmaterials in der Weise versucht²¹, daß wir das einheimische Namensgut kursiv wiedergeben. Dies soll den Anteil des Keltisch-,Illyrischen' gegenüber dem lateinischen Sprachschatz besser vor Augen führen. Die Zahlenverhältnisse bleiben in einer so geringen Fundmasse belanglos; es fällt bloß auf, daß die Nomenklatur der sogenannten Neubürger (Nr. 3, 9, 10, 13, 15, 16) durchwegs einheimische Patronymika widerspiegelt. Darin mag man neben den schon vorhin erörterten Gründen ein weiteres Anzeichen für die peregrine Abstammung der betreffenden Personen erblicken. Als Regel wird dieser Umstand jedoch nicht dienen können²². Wir finden ja in unserer Tabelle auch Personen, deren Väter (nach Ausweis der Filiation) ein lateinisches Cognomen tragen, sie selbst aber (und zwar als römische Bürger) ein keltisches (Nr. 2, 6, 17, 18, 20). Allgemein gesehen dürfte dennoch die Zahl der Neubürger unter den Personen mit keltischem Vatersnamen höher liegen als unter solchen mit lateinischem. Wo sich beide Generationen durch romanisierte Namensgebung auszeichnen (Nr. 7, 14, 19, 22, 23), möchte man am allerwenigsten an eine peregrine Herkunft denken. Hier gilt es noch die Analyse des gesamten Materials aus den übrigen Provinzen abzuwarten.

4. Bürgerrecht oder Latinität?

Ein anderes, häufig diskutiertes und noch weitgehend ungelöstes Problem steckt in der Frage nach dem Konnex zwischen Namensformular und Bürgerrechtskategorie. Bisher schlugen alle Versuche fehl, eine Schablone zu konstruieren, mit deren Hilfe aus einer bestimmten Nomenklatur — Tribusangaben und Standestitel ausgenommen — die Rechtsstellung der einzelnen Namensträger entschlüsselt werden könnte. Wäre dies möglich, so müßte man annehmen, daß die Römer für ihren privilegierten Personenkreis der ‚cives Romani‘ und der ‚cives Latini‘ eine konsequente namenstypologische Unterscheidung getroffen, d. h. eine offizielle Handhabung des Nomenklatursystems gekannt hätten. Für beides fehlt bislang ein schlüssiger Nachweis²³. Allem Anschein nach blieb es stets dem einzelnen Bürger überlassen, seinem Standesbewußtsein als Vollbürger mit einem nur für uns zum Klassifikationsmerkmal gewordenen Hinweis (Tribus) auf die ‚civitas Romana‘ Ausdruck zu verleihen. Soweit wir dem epigraphischen Befund entnehmen können, dürfte innerhalb der bürgerlichen Namensgebung kein strenges ‚Zwei-Klassen-System‘ zur Anwendung gekommen sein. Vielmehr wird sich das Gros der römischen Vollbürger mit dem tria nomina-Formular bzw. mit Gentiliz und Cognomen verewigt haben. Der Zusatz einer Filiation und/oder einer Tribus mag auch ganz nach Belieben erfolgt sein²⁴.

²¹ Herrn Fr. Lochner-Hüttenbach danke ich herzlich für seine sachkundigen Hinweise.

²² Auch für Holder 260 scheinen fremdsprachige Patronymika kein Grund, die Civität auszuschließen.

²³ Alföldy (1977) 260 hat die Vermutung geäußert, daß „die kaiserlichen Gentilnamen im ‚Normalfall‘ von römischem Bürgerrecht zeugen“. Wir bezweifeln allerdings, ob eine solche Scheidung zwischen Normal- und Ausnahmefall ohne nachprüfbare Kriterien zulässig ist. In seiner älteren Studie (1966) deutet alles darauf hin, daß er die „denomination pérégrine“ grundsätzlich mit der peregrinen Rechtsstellung verknüpfen und die betreffenden Neubürger als ‚cives Latini‘ einstufen möchte.

²⁴ In diesem Zusammenhang ist die ‚offizielle‘ Nomenklatur der Provinzstatthalter erwähnenswert, soweit sie uns auf urkundlichen Texten wie den Militärdiplomen entgegentritt. B. Lörincz, *Die Nennung und Funktion der Statthalter in den Auxiliarkonstitutionen*, in: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik: Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Passauer Historische Forschungen 2 (1986) 375ff., konnte drei hinsichtlich des Namensformulars differierende Perioden unterscheiden.

Desgleichen muß wohl auch nicht jeder Neubürger dem Beispiel eines *C. Iulius Vepo*²⁵ folgend seine vom Kaiser erfolgte Civitätsschenkung mit stolzen Worten verkündet haben; dafür mögen allein private Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Daß sich andererseits auch die ‚cives Latini‘²⁶ desselben Namensformulars (ohne Tribus selbstverständlich) bedienten, bedarf nicht erst eines expliziten epigraphischen Nachweises. Ob sie auch die peregrine Namensgebung benutzten, sei dahingestellt²⁷.

Was den Kreis unserer sogenannten Neubürger aus Noricum anlangt, so sind die vorhin genannten Auxiliarsoldaten gewiß einheitlich mit dem Vollbürgerrecht ausgezeichnet worden²⁸, so wie dies auch späterhin bei der Mehrzahl von Hilfstruppen über den Weg der ‚missio honesta‘ und die Verleihung eines Militärdiploms erfolgte. Zum personenrechtlichen Status der übrigen Bürger lassen sich aber keine konkreten Angaben machen.

5. Wozu ‚cognominale‘ Filiation?

Statistische Untersuchungen über Filiationsangaben fehlen bislang ebenso, wie es auch keine Auswertung der Nomenklaturformen zum gesamten onomastischen Material der lateinischen Provinzen gibt. Man hat beobachtet, daß die Tendenz zur Verwendung eines Praenomens in der Kaiserzeit stark rückläufig ist. Dies könnte freilich einem Anstieg der ‚cognominalen‘ Filiation Vorschub geleistet haben. Nebenbei galt ja im täglichen Leben und besonders im familiären Bereich das Cognomen — der Individualname einer Person — als wichtigster Namensteil. Es mag daher nicht verwundern, wenn sowohl einzelne Bürger wie Freigelassene (s. Tabelle 3) für ihre Namensgebung das Cognomen des Vaters bzw. Freilassers bevorzugten. Man sollte auch nicht übersehen, daß sich infolge der Bürgerrechtsverleihungen, der Freilassungen und am stärksten durch die eigene Nachkommenschaft die Anzahl von Namensträgern mit gleichem (Kaiser-)Gentiliz bald vervielfachte²⁹. So stieg die Zahl der Iulii allein im Kreise unserer Auxiliare unter Einschluß ihrer Kinder, Liberti und Erben von fünf auf elf. Es sollte uns deshalb nicht überraschen, wenn außer *Dripponia Suadra* (Nr. 6) und *Iulius Civis* (Nr. 12) sehr viel mehr Personen aus Bürgerfamilien stammten, als wir aufs Erste anzunehmen geneigt wären. Eine ‚praenominalen‘ Filiation mochte leicht zu Verwechslungen führen, während mit dem väterlichen Cognomen noch eine persönliche Verbundenheit zum Ausdruck gebracht werden konnte³⁰. Warum aber, so fragt man sich, haben die beiden letztgenannten dennoch eine

²⁵ ILLPRON Indices I, Nr. 1690.

²⁶ Zu den ‚cives Latini‘ s. die neueste Arbeit von G. Alföldy, *Latinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum*, Bayerische Vorgeschichtsblätter 51 (1986) 187ff.

²⁷ Vgl. Alföldy (1977) 260; für Freigelassene und Sklaven dürfte es doch verbindliche Regelungen gegeben haben. Womit wollte man ansonsten ihre für den jeweiligen personenrechtlichen Status typische Nomenklatur begründen?

²⁸ H. Vettors, *Die Personennamen vom Magdalensberg*, Carinthia 144 (1954) 34 glaubt, in *Ti. Iulius Adsedif. Taulus* (Tabelle 1, Nr. 16) einen Latinus zu erkennen. Für eine Reihe anderer Personen mit iulischem Kaisergentiliz postuliert auch E. Polaschek (RE XVII [1936] 996 s. v. Noricum) latinisches Recht. Uns wird aber nicht klar, an welchem signifikanten Merkmal der von ihm zitierten Personen (Freigelassene ausgenommen) „die Vorbereitung des Vollbürgerrechtes durch die Vorstufe personaler latinischer Bürgerrechte zu beobachten“ sei.

²⁹ Vgl. die Liste der norischen Gentilnamen bei Alföldy (1977) 256f.

³⁰ Ähnliche Beweggründe zugunsten einer ‚cognominalen‘ Filiation zählt Holder 52 auf. Für zutreffend halten wir auch seine Erklärung: „By using the cognomen of his father, the auxiliary could more easily retain his tribal identity especially as Latin cognomina rather than local ones were being increasingly used.“

Nomenklatur gewählt, die Anlaß gibt, sie für Nachkommen von Peregrinen zu halten? Und weshalb übernahm der Neubürger eine ‚cognominale‘ Filiation, wenn er ebensogut auf diese Angabe verzichten und dadurch seine niedrige Herkunft hätte verschleiern können?³¹ Die Antwort liegt auf der Hand: An den von uns ins Auge gefaßten statusrechtlichen Konnex hat wahrscheinlich weder der Neubürger noch der bürgerliche Abkömmling je gedacht, am allerwenigsten freilich an eine aus seiner Namensform resultierende Zweideutigkeit.

6. Schlußbetrachtung

Im Hinblick auf eine kritische Gesamtbeurteilung der zur Frage gestellten ‚Neubürger-Nomenklatur‘ läßt sich aus den hier untersuchten norischen Namensbelegen folgendes deduzieren:

- a) Die ‚cognominale‘ Filiation kann nicht a priori als Erkennungsmerkmal für die Nomenklatur von Neubürgern der ersten Generation dienen; sie bleibt auch dann ambivalent, wenn ihr einheimische Namen zugrundeliegen.
- b) Zur Identifizierung eines Neubürgers bedarf es zusätzlicher Angaben über den Rechtsstatus des Vaters bzw. der Mutter oder über die politisch-militärische Laufbahn des jeweiligen Namensträgers.
- c) Die ‚cognominale‘ Filiation gestattet letztlich auch keinerlei Rückschlüsse auf die betreffende Bürgerrechtskategorie.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde
 Universität Graz
 Universitätsplatz 3/II
 A-8010 Graz

Manfred Hainzmann

Abgekürzt zitierte Literatur

- Alföldy (1966) = G. Alföldy, *Notes sur la relation entre le droit de cité et la nomenclature dans l'Empire romain*, Latomus 25 (1966) 37ff.
- Alföldy (1977) = G. Alföldy, *Die Personennamen in der römischen Provinz Noricum*, in: *L'onomastique Latine* (Colloques intern. du C. N. R. S. 1975), Paris 1977, 249ff.
- Holder = P. A. Holder, *The Auxilia from Augustus to Trajan*, Oxford 1980
- ILLPRON Indices = *Inscriptionum lapidariarum Latinarum provinciae Norici usque ad annum MCMLXXXIV repertarum indices*, composuerunt M. Hainzmann et P. Schubert; CIL-Auctarium, Fasc. 1, 1986; Fasc. 2 et 3, 1987
- Wolff = H. Wolff, *Zum Erkenntniswert von Namenstatistiken für die römische Bürgerrechtspolitik der Kaiserzeit*, in: *Studien zur antiken Sozialgeschichte* (Festschrift Fr. Vittinghoff), Köln, Wien 1980, 229ff.

³¹ Holders Namenslisten enthalten eine beträchtliche Anzahl von gewöhnlichen tria nomina-Formularen ohne Filiationsvermerk. Man würde in die Irre gehen, wollte man daraus den Schluß ziehen, daß alle jene Soldaten schon als Bürger in die Truppe eingerückt seien.